



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1991

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	18. 1. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Übermittlung von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern an die Gemeinden (Datenübermittlung Gewerbesteuer)	256
21630	30. 1. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern	256
2370	29. 1. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –	256
2375	27. 12. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)	260

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
29. 1. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	261
5. 2. 1991	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	261
	Innenministerium	
1. 2. 1991	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1990	261
4. 2. 1991	Bek. – Veröffentlichung zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	261
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
24. 1. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	265
	Justizministerium	
28. 1. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels eines Notars	265
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Köln, Gelsenkirchen und Münster und für das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	265
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
31. 1. 1991	Bek. – 19. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	265
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
27. 2. 1991	Bek. – 10. Sitzung der Vertreterversammlung	265
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1991	266

I.

20025

Übermittlung von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern an die Gemeinden (Datenübermittlung Gewerbesteuer)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 1. 1991 -
O 2276 - 5 - II B 2

Teilnahme am Verfahren

Die in Abschnitt 2 Abs. 1 meines RdErl. v. 12. 4. 1989 (SMBI. NW. 20025) enthaltene Aufstellung der zur Datenübermittlung Gewerbesteuer zugelassenen Gemeinden erhält folgende Fassung (§ 3 Satz 4 der Verordnung vom 16. 10. 1987):

Stadt Breckerfeld
Stadt Düsseldorf
Stadt Ennepetal
Gemeinde Everswinkel
Stadt Hagen
Stadt Hamm
Stadt Herdecke
Stadt Münster
Stadt Schwelm
Stadt Sendenhorst
Stadt Wetter

- MBl. NW. 1991 S. 256.

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 30. 1. 1991 -
II B 3 - 5662.811/5664.811

Mein RdErl. v. 24. 10. 1989 (SMBI. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Staatlich anerkannte Fachseminare für Altenpflege und Fachseminare für Familienpflege erhalten Zuwendungen zu den ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung entstehenden Personal- und Sachausgaben (ohne Investitionskosten), sofern die Finanzierung der Ausbildungsmaßnahme nicht aufgrund anderer Bestimmungen sichergestellt werden kann.

Für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Personal- und Sachausgaben sind die mit RdErl. d. Finanzministers NRW v. 20. 11. 1973 (SMBI. NW. 631) bekanntgemachten Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPl) maßgebend. Einzelgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, sind als Investition anzusehen. Ausgaben in Form von Zinszahlungen und Tilgungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

2. In Nummer 3 wird nach dem Wort „Träger“ folgender Halbsatz angefügt: „, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen sind.“

3. In die Nebenbestimmungen der Anlage 2 (Musterzuwendungsbescheid) wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

3. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben des Unterrichtsbetriebes (ohne Investitionsausgaben).

Nichtzuwendungsfähige Investitionskosten sind insbesondere

- Einzelgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt,

- Zinszahlungen oder Tilgungsleistungen für Investitionsmaßnahmen, d.h. für Baumaßnahmen sowie für Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

4. Die bisherigen Nummern 3 und 4 der Nebenbestimmungen der Anlage 2 werden Nummern 4 und 5.

- MBl. NW. 1991 S. 256.

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 29. 1. 1991 -
IV A 1 - 2010-140/91

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 2.25 wird folgende Zeile eingefügt:
2.3 Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen im Zweiten Förderungsweg.
- Zu Nummer 5.11 lautet die Überschrift:
Förderung im Ersten Förderungsweg.
- Zu Nummer 5.12 lautet die Überschrift:
Förderung im Zweiten Förderungsweg.
- Zu Nummer 5.4 wird der Text ersetzt durch das Wort „- entfallen -“.

2. In Nummer 1.1 Satz 2 wird das Datum „22.3.1984“ durch „6.4.1990“ ersetzt.

3. In Nummer 1.52 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

Die Bewilligungsbehörden haben eine Stellungnahme der Wohnungsbauförderungsanstalt zu den persönlichen Voraussetzungen, insbesondere zur Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bauherrn, anzufordern und diese als ihre Entscheidung zu verwenden, wenn das beantragte Darlehen zusammen mit schon bestehenden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt 100 000 Deutsche Mark übersteigt. Soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt die persönlichen Voraussetzungen nicht oder nur mit weiteren Auflagen oder Bedingungen bestätigt, hat die Bewilligungsbehörde auch deren Begründung in ihren Bescheid aufzunehmen.

4. In Nummer 1.56 Satz 1 werden die Worte „oder Notar“ ersetzt durch die Worte „, Notar oder Kreditinstitut“.

5. In Nummer 1.732 Buchstabe d werden die Worte „wegen Zahlungsrückstand“ gestrichen.

6. Nummer 2.11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wie folgt gefaßt:
Miet- und Genossenschaftswohnungen werden gefördert

a) im Rahmen des Ersten Förderungswegs mit Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln (Nummer 2.2),

b) im Rahmen des Zweiten Förderungswegs mit Aufwendungsdarlehen und Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln (Nummer 2.3).

b) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

7. In Nummer 2.121 Satz 2 werden die Zahl „40“ durch „35“ und die Zahl „49“ durch „47“ ersetzt.

8. Nummer 2.122 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wie folgt gefaßt:

Folgende Wohnflächen-Obergrenzen sind zu beachten:

Wohnungen bestehend aus	Wohnflächen-Obergrenze
1 Zimmer, Küche, Nebenräume:	47 qm
2 Zimmer, Küche, Nebenräume:	62 qm
3 Zimmer, Küche, Nebenräume:	77 qm
4 Zimmer, Küche, Nebenräume:	92 qm
5 Zimmer, Küche, Nebenräume:	107 qm.

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Die Bewilligungsbehörde kann eine Überschreitung um bis zu 5 qm zulassen, sofern dies aus planerischen Gründen erforderlich ist.
9. Nummer 2.211 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden die Zahlen „40–60“ durch „35–60“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Wird eine Überschreitung der Wohnflächen-Obergrenze zugelassen (Nummer 2.122 Satz 4), ist für die Berechnung des Baudarlebens die Wohnflächen-Obergrenze (Nummer 2.122 Satz 3) maßgebend.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
Das öffentliche Baudarlehen wird um 15 v.H. bei solchen Wohnungen gekürzt, die gemäß Nummer 1.4 Satz 5 der Anlage 1 auf Grundstücken errichtet werden, auf denen zuvor Wohnraum abgebrochen worden ist oder abgebrochen werden soll; der gekürzte Darlehensbetrag ist bei Anwendung der Nummern 2.212 bis 2.217 zugrunde zu legen.
10. In Nummer 2.241 wird das Wort „Auftrag“ in „Antrag“ berichtigt.
11. Nummer 2.242 wird wie folgt gefaßt:
- 2.242 Eine Förderung setzt voraus, daß die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der öffentlichen Mittel ergebende Durchschnittsmiete – ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (§ 20 ff NMV 1970) –
- a) 6,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 1,
 - b) 6,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 2,
 - c) 6,70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 3,
 - d) 6,90 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 4,
 - e) 7,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 5
- nicht übersteigt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zur Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777).
12. Nummer 2.245 wird wie folgt gefaßt:
- 2.245 Eine Förderung ist unzulässig, wenn die sich aus Nummer 2.242 ergebende Höchstdurchschnittsmiete dadurch eingehalten wird, daß in der Wirtschaftlichkeitsberechnung laufende Aufwendungen nicht oder nur in einer geringeren als der zulässigen Höhe in Anspruch genommen oder anerkannt werden oder auf ihren Ansatz ganz oder teilweise verzichtet wird, mit deren Entstehen nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Bewilligung sicher zu rechnen ist (Aufwendungsverzicht). Ein Aufwendungsverzicht steht der Förderung jedoch nicht entgegen, soweit
- a) der Verzicht, der gemäß § 8b Abs. 1 WoBindG für die Dauer von 6 Jahren seit Bezugsfertig-

keit verbindlich ist oder für die Dauer von mehr als 6 Jahren vereinbart wird, 0,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigt,

- b) ein Aufwendungsverzicht – über 0,40 Deutsche Mark hinaus – bis zur Höhe von 1,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich für die Dauer von mindestens 14 Jahren seit Bezugsfertigkeit zwischen dem Bauherrn und der Bewilligungsbehörde vereinbart wird; die Vereinbarung ist mit der Maßgabe zu treffen, daß die aus der Beendigung des Verzichts folgende Erhöhung der Durchschnittsmiete 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich innerhalb von 2 Jahren, erstmalig 14 Jahre seit Bezugsfertigkeit, nicht übersteigt.

13. In Nummer 2.251 wird die Zahl „4“ durch „3“ ersetzt.

14. Nummer 2.256 wird wie folgt gefaßt:

2.256 Die Förderung setzt voraus, daß die Miete die Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 2.242 nicht übersteigt.

15. In Nummer 2.257 Satz 3 wird das Zitat „Nummer 5.107“ durch „Nummer 5.104“ ersetzt.

16. Nach Nummer 2.257 werden folgende Nummern 2.3 bis 2.37 eingefügt:

2.3 Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen im Zweiten Förderungsweg

2.31 Für Miet- und Genossenschaftswohnungen können Aufwendungsdarlehen auf der Grundlage der §§ 88 bis 88c II. WoBauG und Baudarlehen, beide aus nicht öffentlichen Mitteln, bewilligt werden.

2.32 Das Aufwendungsdarlehen beträgt als Anfangsbetrag 1,80 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich und wird für die Dauer von 15 Jahren gewährt, und zwar für die Zeit vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit der letzten Wohnung eines Gebäudes folgenden Kalendermonats an. Der Jahreshöchstbetrag errechnet sich aus dem Anfangsbetrag durch Vervielfältigung mit der auf volle Quadratmeter aufzurundenden Wohnfläche der zu fördernden einzelnen Wohnung und der Zahl zwölf. Er verringert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Fünftel. Im Bewilligungsbescheid ist der Betrag für die gesamte Laufzeit des Aufwendungsdarlehens (das Achtfache des Jahreshöchstbetrages), zusammengerechnet für die zu fördernden Wohnungen des Gebäudes, zu bewilligen.

2.33 Das Aufwendungsdarlehen ist bis zum Ablauf des 16. Jahres – gerechnet von dem jeweils auf die Bezugsfertigkeit aller geförderten Wohnungen folgenden 1. Januar oder 1. Juli an – zins- und tilgungsfrei. Danach ist es jährlich mit 2 vom Hundert zu verzinsen und mit 2 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Im Darlehensvertrag hat sich die Wohnungsbauförderungsanstalt eine Erhöhung des Zinssatzes bis zu 4 v.H. und des Tilgungssatzes bis zu 6 v.H. für den Fall vorzubehalten, daß dies im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Entwicklung der Mieten und Einkommen des bezugsberechtigten Personenkreises, vertretbar ist.

2.34 Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühr ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 vom Hundert des bewilligten Aufwendungsdarlehens sowie ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,5 vom Hundert von der Hälfte des bewilligten Darlehens und für die ersten 16 Jahre, berechnet von dem in Nummer 2.32 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt, zu leisten. Nach Auszahlung des gesamten Darlehens wird vom ersten Monat des 17. Jahres an ein laufender Verwaltungskostenbei-

- trag in Höhe von jährlich 0,5 vom Hundert des bewilligten Aufwendungsdarlehens - nach dessen Tilgung von 50 vom Hundert berechnet vom halben Darlehensbetrag - erhoben. Die weiteren Bedingungen des Aufwendungsdarlehens ergeben sich aus dem mit der Wohnungsbauförderungsanstalt nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Darlehensvertrag.
- 2.35 Neben dem Aufwendungsdarlehen darf ein Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln von
- a) 25 000 Deutsche Mark bei Wohnungen mit weniger als 60 Quadratmeter Wohnfläche,
 - b) 40 000 Deutsche Mark bei Wohnungen mit 60 bis unter 75 Quadratmeter Wohnfläche,
 - c) 50 000 Deutsche Mark bei Wohnungen mit 75 und mehr Quadratmeter Wohnfläche
- bewilligt werden. Das Baudarlehen wird um 15 v. H. bei solchen Wohnungen gekürzt, die gemäß Nummer 1.4 Satz 5 der Anlage 1 auf Grundstücken errichtet werden, auf denen zuvor Wohnraum abgebrochen worden ist oder abgebrochen werden soll. Die Darlehensbedingungen für öffentliche Baudarlehen in Nummer 2.22 sind entsprechend anzuwenden.
- 2.36 Hinsichtlich der Höchstdurchschnittsmiete gelten die Nummern 2.241 bis 2.247, jedoch setzt die Förderung voraus, daß die Durchschnittsmiete die in Nummer 2.242 genannten Beträge um nicht mehr als 2 Deutsche Mark übersteigt.
- 2.37 Der Verfügungsberechtigte darf eine mit Aufwendungsdarlehen geförderte Wohnung einem Wohnungsuchenden nur zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm eine Bescheinigung der nach § 3 WoBindG zuständigen Stelle übergibt, wonach er für die geförderte Wohnung bezugsberechtigt ist. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn das Einkommen des Wohnungsuchenden die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nicht um mehr als 40 vom Hundert übersteigt (§ 88a Abs. 1 Buchstabe b II. WoBauG).
- Vorrangig werden Bauvorhaben derjenigen Bauherren gefördert, die sich verpflichten, zusätzlich zur Voraussetzung nach Satz 2
- a) die Wohnung einem solchen Wohnungsuchenden zu überlassen, der mit dem Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimacht,
 - b) die Wohnung einem jungen Ehepaar zu überlassen, bei dem keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat und deren Ehe noch nicht länger als 5 Kalenderjahre besteht, oder
 - c) der zuständigen Stelle das Besetzungsrecht an einer freien oder freiwerdenden preiswerten Wohnung zur einmaligen Ausübung einzuräumen.
- Hat der Bauherr sich gemäß Satz 3 verpflichtet und der zuständigen Stelle kein Besetzungsrecht gemäß Satz 3 Buchstabe c eingeräumt, darf er die Wohnung nur einem solchen Wohnungsuchenden überlassen, aus dessen Bescheinigung sich auch ergibt, daß er zu dem Personenkreis nach Satz 3 Buchstabe a oder b gehört.
- Die Bescheinigung ist auch erforderlich, wenn der Verfügungsberechtigte die Wohnung selbst benutzen will.
17. In Nummer 3.24 wird der Text durch das Wort „- entfällt -“ ersetzt.
18. Nummer 3.31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden die Worte „40 bis 60“ ersetzt durch die Worte „35 bis 60“.
- b) Nach der Tabelle wird folgender Satz eingefügt:
Unterschreitet danach die sich ergebende Durchschnittsmiete die Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 2.242, ist das Baudarlehen soweit zu kürzen, daß die Höchstdurchschnittsmiete erreicht wird.
19. In Nummer 4.1 Satz 2 werden die Worte „daher nur in Einzelfällen“ und „unabdingbar“ gestrichen und am Satzende folgende Worte angefügt:
„und soweit sie nicht im Kellergeschoß des Gebäudes untergebracht werden können.“
20. In Nummer 4.3 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:
In der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind als Einnahmen aus der Vermietung der Garagen die Beträge anzusetzen, die bei ordentlicher Bewirtschaftung der Garagen nachhaltig erzielt werden können (§ 31 Abs. 1 II. BV).
21. Nummern 5.1 bis 5.106 werden durch folgende Nummern 5.1 bis 5.103 ersetzt:
- 5.1 **Begünstigte Personenkreise (Einteilung in Modelle)**
Familienheime, eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen werden gefördert für
 - 5.101 Familien mit mindestens zwei Kindern, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich (Nummer 1.1 Satz 3) überschreitet
- Modell A - Erster Förderungsweg -
 - 5.102 Familien, zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 20 v. H. überschreitet
- Modell B - Zweiter Förderungsweg -
 - 5.103 Familien, zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 40 v. H. überschreitet
- Modell C - Zweiter Förderungsweg -
22. Nummer 5.107 erhält die Bezeichnung Nummer 5.104; Satz 2 wird gestrichen.
23. Nummer 5.11 wird wie folgt gefaßt:
5.11 **Förderung im Ersten Förderungsweg**
24. Nummer 5.111 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird Halbsatz 1 wie folgt gefaßt:
Im Modell A (Nummer 5.101) darf ein öffentliches Baudarlehen von 75 000 Deutsche Mark bewilligt werden;
 - b) In Halbsatz 2 wird die Zahl „100“ durch „200“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Zitat „Nummer 5.107 Satz 1 Buchstabe c“ in „Nummer 5.104 Buchstabe c“ geändert.
25. In Nummer 5.112 wird die Zeile „bei 3 Kindern 5 000 Deutsche Mark“ durch „bei 2 Kindern 5 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
26. In Nummer 5.116 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
Der Anfangsbetrag der Aufwendungsdarlehen beträgt 3,45 Deutsche Mark, bei Familienheimen in der Form der Kleinsiedlung 3,60 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.
27. Nummern 5.12 und 5.121 werden wie folgt neu gefaßt:
- 5.12 **Förderung im Zweiten Förderungsweg**
 - 5.121 In den Modellen B und C werden Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln unter den Voraussetzungen des § 88

Abs. 1 II. WoBauG gewährt. Das Baudarlehen darf

- a) im Modell B (Nummer 5.102) in Höhe von 45 000 Deutsche Mark,
- b) im Modell C (Nummer 5.103) in Höhe von 25 000 Deutsche Mark,

bewilligt werden. Bei Förderung in Ballungskernen und in Solitären Verdichtungsgebieten nach dem Landesentwicklungsplan I/II erhöht sich im Modell B das Baudarlehen um 100 Deutsche Mark je Quadratmeter, beschränkt auf die nach Nummer 5.22 förderungsfähige Wohnfläche.

28. In Nummer 5.122 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Neben dem Baudarlehen nach Nummer 5.121 darf im Modell B (Nummer 5.102) ein Zusatzdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in folgender Höhe bewilligt werden:

- a) für Bauherren mit ein bis drei Kindern 4 000 Deutsche Mark,
- b) für jedes weitere Kind zuzüglich 3 000 Deutsche Mark,
- c) für einen Schwerbehinderten, einen diesem Gleichgestellten oder eine Kriegerwitwe 2 000 Deutsche Mark.

29. Nummer 5.126 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „In den Modellen B 1 bis B 3 (Nummern 5.103 bis 5.105)“ ersetzt durch die Worte „In den Modellen B und C (Nummern 5.102 und 5.103)“.
- b) In der folgenden Tabelle werden ersetzt:
 - die Worte „im Modell B 1“ durch „im Modell B“,
 - die Worte „in den Modellen B 2 und B 3“ durch „im Modell C“,
 - der Betrag von „5,10 DM“ durch „4,50 DM“,
 - der Betrag von „4,50 DM“ durch „3,45 DM“,
 - der Betrag von „4,35 DM“ durch „3,75 DM“,
 - der Betrag von „3,75 DM“ durch „2,70 DM“.

30. Nummer 5.21 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „in den Modellen A 1 und A 2 (Nummern 5.101 bis 5.102)“ ersetzt durch die Worte „im Modell A (Nummer 5.101)“.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „in den Modellen B 1 bis B 3 (Nummern 5.103 bis 5.105)“ ersetzt durch die Worte „in den Modellen B und C (Nummern 5.102 und 5.103)“.

31. In Nummer 5.22 Satz 3 wird das Zitat „Nummer 5.107 Satz 1 Buchstabe c“ ersetzt durch „Nummer 5.104 Buchstabe c“.

32. Nummer 5.23 wird gestrichen.

33. In Nummer 5.31 Satz 1 werden die Worte „in den Modellen A 1 bis B 3“ ersetzt durch die Worte „in den Modellen A bis C“.

34. In Nummer 5.34 wird Satz 3 gestrichen.

35. In Nummer 5.51 wird Satz 1 Halbsatz 2 wie folgt gefaßt:

förderungsfähig sind

- a) Familien mit mindestens 3 Kindern im Sinne von Nummer 5.104 und
- b) Haushalte mit einem schwerbehinderten Angehörigen, dessen Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt,

wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich (Nummer 1.1 Satz 3) überschreitet.

36. Nummer 5.611 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Sollen durch Ausbau oder Erweiterung im Sinne von § 17 II. WoBauG selbständige Wohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen für Begünstigte in den Modellen A bis C (Nummern 5.101 bis 5.103) ge-

schaffen werden, dürfen Aufwendungsdarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln mit folgendem Anfangsbetrag je Quadratmeter Wohnfläche und Monat bewilligt werden:

Lage	im Modell A	im Modell B	im Modell C
1	2	3	4
1. in Ballungskernen, Solitären Verdichtungsgebieten, Ballungsrandzonen und Mittelzentren der ländlichen Zonen mit einer Tragfähigkeit von 100 000 EW und mehr im Mittelbereich (LEP I/II)	6,45 DM	6,00 DM	5,55 DM
2. in sonstigen Gebieten	5,25 DM	4,80 DM	4,35 DM

37. In Nummer 5.622 Satz 8 werden die Worte „mit mindestens 3 Kindern“ ersetzt durch „mit mindestens 2 Kindern“.

38. In Nummer 5.82 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „die Einkommensgrenze“ ersetzt durch die Worte „den Höchstbetrag, der sich in den Modellen A, B und C jeweils aufgrund der zugelassenen Überschreitung der Einkommensgrenze ergibt (Nummern 5.101 bis 5.103)“.

39. In Nummer 5.92 wird der Text ersetzt durch das Wort „– entfällt –“.

40. Nummer 7.21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „für Landesbedienstete, die keine Wohnungsfürsorgemittel und“ gestrichen.

- b) In Satz 3 wird im Klammerzusatz hinter dem Wort „Anlage“ eingefügt „1“.

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

Der Antrag kann auch unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden; in diesem Fall hat die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme der Gemeinde in landesplanerischer und städtebaulicher Hinsicht unter Beifügung der hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen aus dem Antrag einzuholen.

41. In Nummer 7.6 werden der erste und zweite Spiegelstrich wie folgt gefaßt:

- die Zweite Berechnungsverordnung – II. BV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178),
- die Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203),

42. In Nummer 8.32 wird Satz 2 gestrichen.

43. In Nummer 8.61 werden Sätze 4, 5 und 6 gestrichen.

44. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „1. Februar 1990“ durch das Datum „1. Februar 1991“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Nummer 10.21“ ersetzt durch die Worte „Nummern 10.21 bis 10.24“.

45. Nummer 10.21 wird durch folgende Nummern 10.21 bis 10.24 ersetzt:

10.21 Abweichend von Nummern 2.122 Satz 3 und 2.211 Satz 2 darf im Jahr 1991 die Wohnflächen-Obergrenze nach Nummer 2.122 Satz 3 in der bis zum 31. 1. 1991 geltenden Fassung zugrunde gelegt werden, wenn vor dem 1. Februar 1991 die Planung des Bauvorhabens im wesentlichen abgeschlossen war.

- 10.22 Abweichend von Nummer 3.1 Satz 2 der Anlage 1 dürfen Wohnungen, die Kammern mit 8 bis 10 Quadratmeter Wohnfläche enthalten, im Jahre 1991 gefördert werden, wenn vor dem 1. Februar 1991 der Kaufvertrag in den Fällen des Erstverwerbs (Nummer 5.3) geschlossen oder die Planung des Bauvorhabens im wesentlichen abgeschlossen war. Die Wohnflächen-Obergrenze von Mietwohnungen richtet sich in diesen Fällen nach Nummer 2.122 Satz 3 in der bis zum 31. 1. 1991 geltenden Fassung.
- 10.23 Sollen öffentliche oder nicht öffentliche Mittel für Eigentumsmaßnahmen aufgrund eines Antrages bewilligt werden, der vor dem 1. Januar 1990 gestellt worden ist, sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen in der bis zum 31. 1. 1991 geltenden Fassung anzuwenden.
- 10.24 Abweichend von Nummer 4.1 Buchstabe e der Anlage 1 dürfen im Jahr 1991 Wohnungen gefördert werden, für die der Einbau einer Nachstromspeicherheizung vorgesehen ist, wenn vor dem 1. Februar 1991 die Planung des Bauvorhabens im wesentlichen abgeschlossen war.
46. In Nummer 1.2 Buchstabe d) Satz 4 der Anlage 1 werden die Worte „und Flächen in Nicht-Vollgeschossen abweichend von § 25c Abs. 2 BauNVO anzurechnen“ gestrichen.
47. In Nummer 1.3 der Anlage 1 werden in Satz 4 die Worte „je zwei Heimplätze“ ersetzt durch die Worte „je zwei Heimgewinnung“.
48. Nummer 1.4 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
Abweichend hiervon ist eine Förderung zulässig, wenn
 - die vorgesehene Bebauung den rechtsverbindlichen Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) entspricht oder
 - der Abbruch wegen einer Straßenverbreiterung aufgrund eines Bebauungsplans, eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Zustimmung nach § 125 Abs. 2 BauGB oder wegen Schäden am Gebäude aufgrund seiner Lage in der Bruchkante eines Bergsenkungsgebietes erforderlich war oder erforderlich ist.
 - Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
Darüber hinaus ist – abweichend von Satz 2 – eine Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen nach einem Abbruch einzelner Gebäude – jedoch nicht einer Wohnsiedlung insgesamt oder teilweise – zulässig, wenn
 - der Abbruch nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung genehmigt ist,
 - der Abbruch zur Errichtung von mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen zwingend erforderlich ist,
 - durch die neue Bebauung wesentlich mehr Wohnraum geschaffen wird, als durch den Abbruch verloren geht, und
 - der Gemeinderat dem Abbruch zugestimmt hat; in diesem Fall darf jedoch das Baudarlehen nur mit dem gemäß Nummer 2.211 Satz 3 oder 2.35 Satz 2 gekürzten Betrag bewilligt werden.
49. Nummer 3.1 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
Wohnungen, die Wohn- und Schlafräume einschließlich Kinderzimmer von weniger als 10 Quadratmeter Wohnfläche enthalten, werden nicht gefördert. Abweichend hiervon dürfen durch Ausbau (Nummer 3.12) Wohnungen gefördert werden, die Kammern von mindestens 8 Quadratmetern Wohnfläche enthalten, wenn aus Gründen der vorhandenen Bausubstanz der Umbau der Kammern zu Zimmern mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre; die Wohnflächen-Obergrenze nach Nummer 2.122 erhöht sich um die auf volle Quadratmeter aufgerundete Wohnfläche der Kammern.
 - In Satz 2 werden die Worte „DIN 18011 – Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau – und“ gestrichen und die Worte „DIN 18022 – Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum –“ ersetzt durch die Worte „DIN 18022 – Küchen, Bäder und WC's im Wohnungsbau (Ausgabe November 1989) –“.
50. In Nummer 3.2 der Anlage 1 wird Satz 3 gestrichen.
51. Nummer 3.5 der Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:
- Die DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau (Ausgabe November 1989) – ist zu beachten.
52. Nummer 3.6 der Anlage 1 wird gestrichen.
53. In Nummer 4.1 Buchstabe e) der Anlage 1 wird das Wort „Nachstromspeicherheizung“ gestrichen.
54. Nach Nummer 4.2 der Anlage 1 wird folgende Nummer 4.3 eingefügt:
- Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien (Nummer 2.25) sollen wie folgt geplant werden:
 - ausreichend großer Abstellraum im Kellergeschoss, sonstigen Geschossen oder in direkt zugänglichen Anbauten,
 - bei fehlender Kelleraußentreppe Zugänglichkeit des Gartens nicht ausschließlich vom Wohnzimmer aus,
 - Anordnung eines Abstellraumes für Fahrräder, Kinderwagen, Gartengeräte usw. im Hauseingangs- oder Gartenbereich,
 - ausreichend große EBküche oder EBplatz in Küchennähe,
 - Zugänglichkeit der Obergeschosse über die Diele,
 - in allen Vollgeschossen mindestens 1 WC.
55. Nummer 5.5 Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:
- Nach Maßgabe des jeweiligen Wohnungsbauprogramms ermächtige ich die Bewilligungsbehörde zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Wohnungen (Wohnungskontingent), die mit demjenigen Aufkommen aus Ausgleichszahlungen gefördert werden können, das bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt worden ist und nach dem Haushaltsplan für das laufende Jahr zusätzlich erwartet wird.
56. Nummer 5.7 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:
- Zum Nachweis des Einsatzes des Aufkommens im Erhebungsgebiet gemäß Artikel 2 Nummer 9 AFWoG NW teilt die Wohnungsbauförderungsanstalt der Bewilligungsbehörde jährlich nach dem Stand vom Ende des Vorjahres mit, welches Aufkommen aus Ausgleichszahlungen abgeführt (Nummer 5.2) und zur Förderung des Wohnungsbaus (Nummern 5.5 und 5.6) eingesetzt worden ist.
- MBl. NW. 1991 S. 256.

2375

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 27. 12. 1990 –
IV B 3 – 31 – 1300/90

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1989 (SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 2.1.4 wird eingefügt:

2.1.4 das Schaffen von Wohnraum durch Ausbau bestehender Gebäude nach § 17 Zweites Wohnungsbau-gesetz (II. WoBauG).

2 Nummer 6.1.1 wird ab Buchstabe c) wie folgt gefaßt:

c) die einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung die in den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984) v. 16. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) für die Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen festgelegte jeweilige Höchstdurchschnittsmiete **mindestens 0,30 DM/qm Wohnfläche monatlich** unterschreitet.

Die Einzelmiete (§ 8 a Abs. 5 WoBindG) errechnet sich auf der Grundlage der Kapital- und Bewirtschaftungskosten mit Ausnahme der Betriebskosten.

3 Nummer 6.2.1 wird wie folgt gefaßt:

6.2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für nicht preisgebundene Wohnungen während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Fertigstellung der Modernisierung nur eine Miete zu fordern oder zu vereinbaren, die die in den WFB 1984 für die Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen festgelegte jeweilige Höchstdurchschnittsmiete **mindestens 0,30 DM/qm Wohnfläche monatlich** unterschreitet.

Die Miete setzt sich zusammen

- a) aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und
- b) dem Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 MHG, der auf höchstens 2,50 DM/qm Wohnfläche monatlich begrenzt wird.

Die Änderung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1991.

– MBL. NW. 1991 S. 260.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 1. 1991 –
I B 1

Der Dienstausweis Nr. 1019 des Herrn Ernst-Ulrich Rensen, ausgestellt am 19. 7. 1988 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBL. NW. 1991 S. 261.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 2. 1991 –
I B 4 – 130 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

Herrn Polizeioberkommissar Kurt Jakob
Bockenfelder Straße 164
4600 Dortmund

Herrn Albert König
Ritterstraße 3
4404 Telgte

Herrn Hans-Josef Mertens
Paradiesfeld 11
4410 Warendorf

Herrn Stefan-Volkmar Plaum
1490 Bel Air Drive
207 Concord 94521, USA

Frau Anne Rennemeier
Brüggestraße 5
4414 Sassenberg

Herrn Alfred Thielking
Auf dem Stocke 19
4972 Löhne

Herrn Gerhard Tobias
Auf dem Stocke 11
4972 Löhne

– MBL. NW. 1991 S. 261.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1990

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 2. 1991 –
III B 2 – 58.00.10 – 1502/91

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1990 auf

9 066 964 227,98 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlußabrechnung für das Haushaltsjahr 1990 wird voraussichtlich ein Betrag von 9 066 964 235,11 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBL. NW. 1991 S. 261.

Veröffentlichung zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 2. 1991 – V A 5/12–24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1990

(788 S.; 45,00 DM; Best.-Nr.: Z 02 1 9000)

Kreisstandardzahlen 1990, Statistische Angaben für kreisfreie Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen

(138 S.; 10,00 DM; Best.-Nr.: Z 03 1 9000)

Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen, Zahlenspiegel, Ausgabe 1990

(132 S.; kostenlos; Best.-Nr.: A 14 1 9000)

Wahlen

Bundestagswahl 1990,

(1) Ergebnisse früherer Wahlen in Nordrhein-Westfalen

(52 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: B 71 3 9000)

Bundestagswahl 1990,

(2) Vorläufige Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen

(124 S.; 11,00 DM; Best.-Nr.: B 72 3 9000)

Verzeichnisse

Postanschriften der Kreise und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1990

(72 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: Z 13 5 9000)

SonderveröffentlichungenStatistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens,
Kreis Warendorf

(142 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: Y 11 4 3200)

Die neuen Länder, Aktuelle statistische Zahlen und Zahlenvergleiche

(24 S.; 3,00 DM; Best.-Nr.: Z 40 4 9000)

Volkszählung 1987

Bevölkerung, Privathaushalte und Erwerbstätige

(208 S.; 19,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 1010)

Berufs- und Ausbildungspendler

(470 S.; 43,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 1030)

Bevölkerung am 13. 9. 1950, 6. 6. 1961, 27. 5. 1970 und 25. 5. 1987

(90 S.; 8,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2010)

Bevölkerung nach Altersjahren

(466 S.; 42,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2020)

Bevölkerung nach Familienstand und Religion

(108 S.; 10,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2030)

Auspendler nach Wohnsitz und Zielort

(270 S.; 24,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2040)

Bevölkerung nach Altersgruppen und Staatsangehörigkeit

(218 S.; 20,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2070)

Deutsche und ausländische Bevölkerung nach der überwiegenden Quelle
des Lebensunterhalts

(146 S.; 13,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2110)

Einpendler nach Zielort und Wohnsitz

(548 S.; 51,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2130)

Berufs- und Ausbildungspendler

(54 S.; 5,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 3040)

Bevölkerung und Erwerbstätige nach ausgewählten Strukturmerkmalen

(68 S.; 7,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5010)

Bevölkerung nach Alter und Ausbildungsstand

(98 S.; 10,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5090)

Berufs- und Ausbildungspendler nach ausgewählten Strukturmerkmalen

(150 S.; 14,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5110)

Bevölkerung und Privathaushalte sowie Gebäude und Wohnungen

– Ausgewählte Ergebnisse für Gemeindeteile –

– Regierungsbezirk Düsseldorf

(320 S.; 29,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6011)

– Regierungsbezirk Köln

(332 S.; 30,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6012)

– Regierungsbezirk Münster

(240 S.; 22,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6013)

– Regierungsbezirk Detmold

(240 S.; 22,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6014)

– Regierungsbezirk Arnsberg

(352 S.; 32,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6015)

Unternehmen

– Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse –

(158 S.; 14,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 7030)

Bevölkerung, Gesundheit, ErwerbstätigkeitDie Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens
am 31. Dezember 1989,

Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987

(38 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: A 12 3 8922)

Privathaushalte und Familien in Nordrhein-Westfalen 1989,
Ergebnisse des Mikrozensus

(56 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: A 17 3 8900)

Eheschließungen, Geborene und Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1989

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 21 3 8900)

Gerichtliche Ehelösungen in Nordrhein-Westfalen 1989

(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 22 3 8900)

Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1989

(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 31 3 8900)

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1988,
Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

(322 S.; 33,50 DM; Best.-Nr.: A 32 2 8800)

Im Gesundheitswesen tätige Personen in Nordrhein-Westfalen
am 31. Dezember 1989

(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 40 3 8900)

Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1989

(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 41 3 8900)

Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1989 nach Todesursachen
und Geschlecht, Kreisergebnisse

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 43 3 8900)

Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1989 nach Todesursachen,
Geschlecht und Altersgruppen, Landesergebnisse

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 44 3 8900)

Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren
Krankheiten in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1990

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 45 3 9043)

Zugänge an Tuberkulosekranken in Nordrhein-Westfalen 1989

(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 47 3 8900)

Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1990

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 48 3 9042)

Selbstmorde in Nordrhein-Westfalen 1989

(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 50 3 8900)

Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1989

(76 S.; 7,50 DM; Best.-Nr.: A 62 2 8900)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer
in Nordrhein-Westfalen am 30. September 1989,
Strukturdaten aus der Beschäftigungstatistik

(28 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 65 3 8943) .

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer
in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1989,
Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik
nach Verwaltungsbezirken

(134 S.; 13,00 DM; Best.-Nr.: A 66 3 8922)

Unterricht, Bildung

Regionalisierte Schülerprognosen Nordrhein-Westfalen 1990,
Schülerbestände 1989 bis 1999, Schulabgänger 1990 bis 2000

(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr.: B 10 2 9000)

Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1989

(342 S.; 32,50 DM; Best.-Nr.: B 11 2 8900)

Berufliche Schulen und Kollegs in Nordrhein-Westfalen 1989

(274 S.; 26,00 DM; Best.-Nr.: B 21 2 8900)

Berufsbildungsstatistik Nordrhein-Westfalen 1989

(332 S.; 31,50 DM; Best.-Nr.: B 25 2 8900)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen,
Wintersemester 1989/90

(256 S.; 25,50 DM; Best.-Nr.: B 31 3 8922)

Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1989

(432 S.; 43,50 DM; Best.-Nr.: B 60 3 8900)

Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in Nordrhein-Westfalen 1989

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: B 61 3 8900)

Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten
und den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen 1989

(22 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: B 62 3 8900)

Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen 1989

(36 S.; 4,00 DM; Best.-Nr.: B 67 3 8900)

Land- und Forstwirtschaft

Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen – Anbau auf dem Ackerland – 1990,
Vorläufiges Ergebnis

(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 10 3 9000)

Anbau von Gemüse und Erdbeeren
zum Verkauf in Nordrhein-Westfalen 1990

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 13 3 9000)

Bodenflächen in Nordrhein-Westfalen 1989 nach Nutzungsart
der Vermessungsverwaltung, Ergebnisse der Flächenerhebung 1989

(66 S.; 6,50 DM; Best.-Nr.: C 19 3 8900)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland
in Nordrhein-Westfalen, Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1990

(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 21 3 9000)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland
in Nordrhein-Westfalen, Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte 1990

(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 23 3 9000)

Rinder- und Schafbestand in Nordrhein-Westfalen
zum Stichtag 3. Juni 1990

(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 31 3 9000)

Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1989,
Viehhaltung und Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe

(160 S.; 16,00 DM; Best.-Nr.: C 53 2 8900)

Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1989,
Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen
der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe

(144 S.; 14,50 DM; Best.-Nr.: C 54 2 8900)

Pflanzenbestände in den Baumschulen Nordrhein-Westfalens 1990

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 63 3 9000)

Produzierendes Gewerbe

Die Investitionen der Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe
Nordrhein-Westfalens 1982–1987

(450 S.; 45,00 DM; Best.-Nr.: E 03 2 8700)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1989

(158 S.; 16,50 DM; Best.-Nr.: E 08 2 8900)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen Juni 1990,
Ergebnisse für Gemeinden

(52 S.; 5,50 DM; Best.-Nr.: E 11 3 9042)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1989,
Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise

(72 S.; 7,50 DM; Best.-Nr.: E 12 3 8900)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1988
und 1989, Produktion ausgewählter Erzeugnisse,
Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung

(82 S.; 8,50 DM; Best.-Nr.: E 15 3 8900)

Die industriellen Kleinbetriebe in Nordrhein-Westfalen 1988 bis 1989,
Regionalergebnisse

(60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: E 17 3 8900)

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1990,
Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und
Gewerbebezügen

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 51 3 9043)

Bautätigkeit und Wohnungswesen

Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. 6. 1990

(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: F 01 3 9000)

Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1989

(124 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: F 21 3 8900)

Die Baufertigstellungen und Bauabgänge in Nordrhein-Westfalen 1989

(122 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: F 22 3 8900)

Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. 12. 1989

(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: F 23 3 8900)

Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens
am 31. Dezember 1987, 1988, 1989

(106 S.; 10,50 DM; Best.-Nr.: F 24 3 8900)

Handel und Gastgewerbe

Struktur der Unternehmen des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen,
Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1988

(34 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: G 13 3 8800)

Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1989

(354 S.; 35,50 DM; Best.-Nr.: G 33 3 8900)

Verkehr

Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen 1989

(162 S.; 15,50 DM; Best.-Nr.: H 13 3 8900)

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen,
2. Vierteljahr 1990

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: H 14 3 9042)

Geld und Kredit

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 1. Halbjahr 1990

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: J 11 3 9021)

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1989

(32 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: J 12 3 8900)

Öffentliche Sozialleistungen

Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1989, Teil 1: Ausgaben und Einnahmen

(28 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: K 10 3 8900)

Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1989

(116 S.; 11,50 DM; Best.-Nr.: K 13 3 8900)

Die Schwerbehinderten in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1989,
Bestandsstatistik

(86 S.; 8,50 DM; Best.-Nr.: K 31 3 8900)

Kriegsopferfürsorge in Nordrhein-Westfalen 1989

(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: K 33 3 8900)

Finanzen und Steuern

Die staatlichen und kommunalen Finanzen in Nordrhein-Westfalen,
Rechnungsjahr 1988, Landesergebnisse

(260 S.; 28,00 DM; Best.-Nr.: L 13 3 8800)

Die Hochschulfinanzen in Nordrhein-Westfalen 1988

(42 S.; 5,50 DM; Best.-Nr.: L 17 3 8800)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. April bis 30. Juni 1990,
Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik

(82 S.; 8,00 DM; Best.-Nr.: L 21 3 9042)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1989,
Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik

(178 S.; 17,00 DM; Best.-Nr.: L 22 3 8900)

Die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände
in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1988,
Kreis- und Gemeindeergebnisse

(372 S.; 39,00 DM; Best.-Nr.: L 23 3 8800)

Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1989 bis 1993

(232 S.; 23,50 DM; Best.-Nr.: L 25 3 8900)

Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen
am 31. Dezember 1989

(64 S.; 6,50 DM; Best.-Nr.: L 31 3 8900)

Das Personal der öffentlichen Verwaltung in
Nordrhein-Westfalen 1989

(286 S.; 30,50 DM; Best.-Nr.: L 32 3 8900)

Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1988

(200 S.; 20,00 DM; Best.-Nr.: L 41 3 8800)

Das lohnsteuerpflichtige Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1988

(60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: L 42 3 8800)

Preise

Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung
und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, August 1990

(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 14 3 9043)

Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1990

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 15 3 9042)

Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen 1989

(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 16 3 8900)

Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Nordrhein-Westfalen 1989

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 17 3 8900)

Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel

Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes) Juli 1990

(64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: N 11 3 9043)

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens Mai 1990

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: N 12 3 9021)

Umweltschutz

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
in Nordrhein-Westfalen 1987, Teil 1: Wasserversorgung

(58 S.; 7,00 DM; Best.-Nr.: Q 10 3 8700)

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
in Nordrhein-Westfalen 1987, Teil 2: Abwasserbeseitigung

(46 S.; 5,50 DM; Best.-Nr.: Q 11 3 8700)

Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe
in Nordrhein-Westfalen 1989

(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: Q 13 3 8900)

Öffentliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen 1987

(44 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: Q 21 3 8700)

Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe
in Nordrhein-Westfalen 1988

(40 S.; 4,00 DM; Best.-Nr.: Q 31 3 8800)

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**
**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 24. 1. 1991 -
I B 5 - 1237

Der Dienstausweis Nr. 311 der Ltd. Ministerialrätin Dr. Birgit Weihrauch, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1991 S. 265.

Justizministerium
**Ungültigkeitserklärung
des Amtssiegels eines Notars**

Bek. d. Justizministeriums v. 28. 1. 1991 -
5413 E - I B. 233

Das nachstehend näher bezeichnete Amtssiegel (Metalllackstempel) eines Notars ist in Verlust geraten.

Das Amtssiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Bielefeld mitzuteilen.

Beschreibung des Amtssiegels

nicht numerierter Metallstempel (Stempel für Lacksiegel) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Dr. Eckhard Küter
Notar in Bielefeld

- MBl. NW. 1991 S. 265.

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf,
Köln, Gelsenkirchen und Münster
und für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,

eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,

fünf Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,

eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster,

zwei Stellen einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1991 S. 265.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**
**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 31. 1. 1991**

Die 19. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 8. Mai 1991 in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

T.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 31. Januar 1991

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Linden

- MBl. NW. 1991 S. 265.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Bekanntmachung
Betr.: 10. Sitzung der Vertreterversammlung

Die 10. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am 10. April 1991 im Sitzungszimmer der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, 4400 Münster-Wolbeck, Münsterstraße 62-68, statt.

T.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr.

Düsseldorf, den 27. Februar 1991

Vorsitzender
der Vertreterversammlung
Schübler

- MBl. NW. 1991 S. 265.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	37
Gehaltsscheckbestimmungen	37
Bekanntmachungen	38
Personalnachrichten	38
Ausschreibungen	39
Gesetzgebungsübersicht	40
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. BGB § 812 I Satz 2 2. Alt. - Zur bereicherungsrechtlichen Ausgleichspflicht nach Ehescheidung für die vor Eheschließung erbrachten Leistungen eines Verlobten, die auf Schaffung eines gemeinsamen Hauses gerichtet waren. OLG Köln vom 13. Juli 1990 - 11 U 29/90.	42
2. BGB §§ 598, 599, 833 Satz 1. - Die Haftungsbeschränkung des § 599 BGB gilt auch für einen konkurrierenden Anspruch aus § 833 Satz 1 BGB. - Die Tierhalterhaftung gemäß § 833 Satz 1 BGB greift bei unentgeltlicher Überlassung eines Reitpferdes nur ein, wenn der Pferdehalter ein besonderes Interesse daran hatte, daß sein Pferd geritten wurde; dieses besondere Interesse muß in seiner Intensität und der Interessenlage der Parteien der entgeltlichen Übergabe entsprechen. OLG Düsseldorf vom 18. Oktober 1990 - 10 U 32/90 . . .	44
3. WEG § 23 III. - Um die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums handelt es sich bei allen Maßnahmen, die im Interesse aller Wohnungseigentümer auf die Erhaltung, Verbesserung und normale Nutzung der Anlage gerichtet sind. Auch eine Verfügung über das gemeinschaftliche Eigentum kann darunter fallen. - Die auf die Übernahme einer Baulast auf das gemeinschaftliche Grundstück zugunsten des Nachbargrundstücks (fehlende Abstandsfläche für ein Bauwerk) gerichtete Beschlußfassung der Wohnungseigentümer ist keine derartige Maßnahme der Verwaltung. OLG Hamm vom 13. November 1990 - 15 W 330/90 . . .	46
Strafrecht	
StGB § 244 I Nr. 1. - Eine Gaspistole ist, unabhängig davon, ob der Gasaustritt durch die vordere Lauföffnung oder durch seitlich bzw. oben gelegene Lauföffnungen erfolgt, als Schußwaffe im Sinne des § 244 I Nr. 1 StGB anzusehen. OLG Düsseldorf vom 25. September 1990 - 2 Ss 156/90-27/90 III . . .	46
Hinweise auf Neuerscheinungen	48

- MBL NW. 1991 S. 266.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
 Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569